Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 104 B-KUVG Zusatzrente für Schwerversehrte

B-KUVG - Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 31.07.2024

1. (1)Schwerversehrten (§ 103 Abs. 3) gebührt eine Zusatzrente
    1. 1.bei einer unter 70% verminderten Erwerbsfähigkeit in der Höhe von 20%,
    2. 2.bei einer um zumindest 70% verminderten Erwerbsfähigkeit in der Höhe von 50%

    ihrer Versehrtenrente oder der Summe ihrer Versehrtenrenten.
2. (2)Auf die Zusatzrente sind die Bestimmungen über die Versehrtenrenten nach diesem Bundesgesetz entsprechend anzuwenden.

In Kraft seit 01.01.2001 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at